

**Satzung
der
Wegebaukasse Niederlangen-Siedlung e. V.**
(Fassung vom Juli 2019)

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet - nach Eintragung im Vereinsregister:
Wegebaukasse Niederlangen-Siedlung e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die politische Gemeinde Niederlangen wird bei dem Ausbau von öffentlichen Wegen und Straßen gemäß einer Beitragssatzung Grundstückseigentümer zur Beitragszahlung heranziehen.

Grundstückseigentümer und Eigentümer von Sonder-und/oder Teileigentumseinheiten, deren Grundstücke im Bezirk der politischen Gemeinde Niederlangen, Ortsteil Niederlangen-Siedlung, liegen und die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden können, schließen sich zu einem Verein zusammen.

Die Vereinsmitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag in eine Wegebaukasse,

- aus der Anliegerbeiträge für den Ausbau von Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) bezahlt werden.

Zahlungen für die Mitglieder an die Samtgemeinde Lathen, die für die Beitragsfestsetzung zuständig ist, erfolgen aus der Wegebaukasse.

Jedes Vereinsmitglied, das bei Gründung des Vereins seinen Beitritt zum Verein erklärt, hat einen Anspruch gegen den Verein darauf, dass aus der Wegebaukasse der von ihm an die Samtgemeinde Lathen zu zahlende zukünftige Anliegerbeitrag entrichtet wird.

Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung einer Straße nach Baugesetzbuch (BauGB) fallen nicht unter diese Satzung.

Der Vorstand ist befugt, zweckgebundene Kredite für die zu zahlenden Ausbaubeiträge aufzunehmen, sofern der jeweilige Kredit durch die politische Gemeinde Niederlangen verbürgt und abgesichert ist.

§ 3 Dauer

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet; die Mitgliedschaft im Verein ist für die ersten 10 Jahre ab Beitritt nicht kündbar.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einzuberufen ist.

Im Fall der Auflösung oder einer sonstigen Beendigung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Niederlangen, die es allein für Zwecke des Wegeausbaus verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder werden, der als Eigentümer von Grundbesitz in der Gemeinde Niederlangen, Ortsteil Niederlangen-Siedlung, im Grundbuch eingetragen ist.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und beginnt ab dem 01.01. des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die ihm gehörenden Grundstücksflächen vollständig und richtig beim Verein anzumelden. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ist der jeweilige Eigentümer verpflichtet, diese Änderung bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Rechtsänderung erfolgt, der Wegebaukasse zu Händen des Vorstandes mitzuteilen.

Kommt ein Vereinsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 5 dieser Satzung aus der Wegebaukasse ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein ist auf die Dauer von 10 Jahren ab Beitritt nicht kündbar. Ist für ein Vereinsmitglied aus der Wegebaukasse ein Anliegerbeitrag entrichtet worden, kann das Vereinsmitglied erst kündigen, wenn es Beiträge mindestens in Höhe des für das Vereinsmitglied vorauslagten Anliegerbeitrages gezahlt hat.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat, soweit zulässig, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung von ihm bis zum Ausscheiden gezahlter Beiträge.

Bei Tod eines Vereinsmitgliedes ist der Erbe berechtigt, anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes dem Verein beizutreten, und zwar unter Anrechnung der vom Erblasser gezahlten Beiträge.

Wenn ein Vereinsmitglied ein Grundstück, für das er beitragspflichtig ist, an einen Dritten veräußert (Verkauf oder Übertragung) oder wenn ein Vereinsmitglied verstirbt, endet für dieses Grundstück die Beitragspflicht für das Vereinsmitglied, nachdem die Eigentumsumschreibung auf den Erwerber/Erben/Vermächtnisnehmer erfolgt ist. Tritt der Erwerber/Erbe/Vermächtnisnehmer dem Verein nicht bei, ist er verpflichtet, den Anliegerbeitrag gem. Festsetzungsbescheid der Samtgemeinde Lathen - ohne Anrechnung der vom ausgeschiedenen Vereinsmitglied bereits

geleisteten Beiträge - zu zahlen. Tritt der Erwerber/Erbe/Vermächtnisnehmer dem Verein bei, hat er Anspruch darauf, dass die vom Voreigentümer geleisteten Beiträge angerechnet werden.

Wenn ein Vereinsmitglied den gesamten beitragspflichtigen Grundbesitz veräußert, scheidet er nach den gleichen Grundsätzen aus dem Verein aus.

Wenn ein Vereinsmitglied gem. § 9 ausgeschlossen wird, endet die Beitragspflicht für das Vereinsmitglied erst nach Ablauf von 10 Jahren, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist.

Beim Ausscheiden, Ausschluss, Insolvenz oder Tod eines Vereinsmitgliedes und im Fall der Veräußerung eines Grundstücks wird der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Beitrag nicht erstattet. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an dem Vereinsvermögen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Freistellung von den von der Samtgemeinde erhobenen Anliegerbeiträgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist auch in digitaler Form zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme.

Die Vereinsmitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch die Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Herabsetzung der Beiträge zur Wegebaukasse kann nur einstimmig beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenart, der gleichzeitig auch stellv. Vorsitzender ist, dem Schriftführer, dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Niederlangen und einem Ratsmitglied als Beisitzer, der vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Niederlangen durch Ratsbeschluss benannt wird.

Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. v. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat rückständige Beiträge einzuziehen.

In den Vorstand können - mit Ausnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederlangen und des von der Gemeinde Niederlangen zu benennenden Beisitzers - nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit des Schriftführers beträgt 2 Jahre, die des Kassenwartes 4 Jahre, die des Bürgermeisters und des vom Rat der Gemeinde Niederlangen zu benennenden Beisitzers sind an die Dauer der Wahlperiode gekoppelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Sind Vorsitzender und/oder Schriftführer verhindert, ist das Protokoll vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Kasse einmal jährlich zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

Beiträge sind zu entrichten für Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG):

- a) für landwirtschaftliche Flächen je Hektar ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag pro Kalenderjahr,
- b) für Brach- und Forstflächen je Hektar ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag pro Kalenderjahr,
- c) zusätzlich für jeden beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer auszubauenden Straße einmalig ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag pro Hektar

- d) zusätzlich von jedem beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer auszubauenden Straße einmalig ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag

Beiträge sind ferner zu entrichten für den Ausbau innerörtlicher Straßen:

- a) für jeden beitragspflichtigen Grundstückseigentümer ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag pro Kalenderjahr,
b) zusätzlich von jedem beitragspflichtigen Grundstückseigentümer einer auszubauenden Straße einmalig ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Beitrag

Die erhobenen Beiträge fließen in die Wegebaukasse und sind im Gründungsjahr bis zum 31.12. zu zahlen und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 30.06. des Jahres.

Der vom Vereinsmitglied zu entrichtende Beitrag wird aufgrund der Angaben des Vereinsmitgliedes in der Beitrittserklärung ermittelt und dem Vereinsmitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Flächenangaben durch Rückfrage beim Grundbuchamt oder bei der Gemeinde zu überprüfen. Abweichungen sind dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Beitragserhöhungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht kann das Vereinsmitglied aus einer Beitragserhöhung nicht herleiten.

Tritt ein Vereinsmitglied nach Gründung des Vereins bei, hat es die Beiträge ab Gründung des Vereins nachzuentrichten, zzgl. 6 % Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem die Beiträge fällig gewesen wären, wenn zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht bestanden hätte. Abweichendes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Rückständige Beiträge sind vom Vorstand gerichtlich geltend zu machen. Ein Vereinsmitglied, das mit Beitragszahlungen im Verzug ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand und Ankündigung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Anlage des Vermögens hat möglichst als Festgeld zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Spekulative Anlageformen sind nicht zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

49779 Niederlangen, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder: